

schungs- und Entwioklungstätigkeit mit ökonomischer Zielstellung betrieben wird oder ihre Forschung mit einem der vorgenannten Wirtschaftsunternehmen koordiniert worden ist.

Pas Unternehmen des staatsfeindlichen Menschenhandels im Zusammenhang mit Wirtschaftsunternehmen oder deren Vertretern bedarf keines Beweises in der Richtung, daß von diesen Einrichtungen oder deren Vertretern ein Kampf gegen die DDR geführt wird.

Da Wirtschaftsunternehmen nur über deren Vertreter als natürliche Personen im staatsfeindlichen Menschenhandel tätig werden können, hätte es an und für sich keiner besonderen Hervorhebung des Merkmals <sup>^</sup>Vertreter" in der Ziff. 2 des § 105 StGB bedurft. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Wirtschaftsunternehmen den staatsfeindlichen Menschenhandel durch Personen (Vertreter) betreiben, die zu ihrem Unternehmen in bestimmten vertraglichen Beziehungen stehen (z.B. Arbeitsrechtsverhältnis). Zum anderen bedienen sie sich Personen (Vertreter), die in keinen ausgeprägt festen Beziehungen zu diesen Unternehmen stehen und für die Organisation oder Durchführung derartiger Verbrechen gewonnen werden\* Schließlich sind in Wirtschaftsunternehmen zur DDR feindlich eingestellte Personen oder Personengruppen tätig, die den staatsfeindlichen Menschenhandel im unmittelbaren Zusammenwirken mit imperialistischen Geheimdiensten oder anderen feindlichen Stellen sowie in \*?bereinstimmung der beiderseitigen Interessen arbeitsteilig betreiben.

Damit wird als Vertreter eines Wirtschaftsunternehmens jede Person, unabhängig von der Art und Weise ihrer konkreten Bindung an das Unternehmen, von der Ziff. 2 des § 105 StGB erfaßt.

4. Auf der subjektiven Seite des § 105 StGB muß Vorsatz gegeben sein. Der Täter muß sich bewußt zu der im Tatbestand gekennzeichneten Tat entschieden haben.

Der Vorsatz des Täters muß umfassen, daß seine Handlungen darauf gerichtet waren, einen Staatsbürger der DDR in außer